

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b Fallgruppe 1 und VergGr. V b Fallgruppe 1 (Vertragssachbearbeiter bei Universitätsbauamt); TVG § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 5; ZPO § 256

Leitsätze:

1. Nach dem BAT gibt es keinen Anspruch auf Eingruppierung oder Höhergruppierung. Die den Angestellten zustehende tarifliche Mindestvergütung ergibt sich danach allein aus ihrer auszuübenden Tätigkeit.
2. Die "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 kann sich aus der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, ideellen oder materiellen Belangen des Dienstherrn, Gründen im Behördenapparat sowie aus den Auswirkungen der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter ergeben, wobei als "Dritte" auch privatrechtliche Vertragskontrahenten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Betracht kommen.

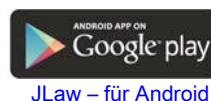
Hingegen darf im Rahmen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 nicht auf die Schwierigkeit der Tätigkeit abgestellt werden.
3. Bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe kann die "Auffassung der beteiligten Berufskreise" unterstützend, gleichsam als "Probe aufs Exempel", berücksichtigt werden. Das ist aber nur bei tariflichen Begriffen möglich, grundsätzlich jedoch nicht für Vergleiche zwischen dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes und dem Beamtenrecht.

Aktenzeichen: 4 AZR 595/74

Urteil des BAG vom 18. November 1975 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 595/74
4 Sa 36/74 Baden-Württemberg

Verkündet am
18. November 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel für Recht erkannt:

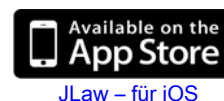
Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. September 1974 - 4 Sa 36/74 - wird auf Kosten des beklagten Landes mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß festgestellt wird, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Juni 1971 nach VergGr. IV b BAT zu vergüten.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft angehörende Kläger steht seit 1. April 1964 als Vertragssachbearbeiter beim Universitätsbauamt S in den Diensten des beklagten Landes. Seit dem 1. Oktober 1969 bezieht er Vergütung nach der VergGr. V b BAT. Am 20. Mai 1970 beantragte er schriftlich seine Höhergruppierung in die VergGr. IV b BAT, am 26. November 1971 seine Höhergruppierung in die VergGr. IV a BAT. Beide Anträge wurden abschlägig beschieden.

Dem Kläger obliegt die Aufstellung und Abwicklung der Verträge des beklagten Landes mit freien Architekten, Ingenieuren, Gartenarchitekten, Künstlern und Sonderfachleuten. Die Beauftragung freiberuflich Tätiger hat für die staatliche Bauverwaltung, insbesondere bei den Universitätsbauämtern, zunehmende Bedeutung erlangt, weil die entsprechenden Baumaßnahmen zwischenzeitlich umfangreicher und komplizierter geworden sind, so daß Konstruktion, Baustoffe und Koordinationsaufgaben den Einsatz von immer mehr Spezialisten erfordern und die Öffentlichkeit auch in diesem Bereich stärker als früher den Einsatz freiberuflich Tätiger verlangt. Die Universitätsbauten, auf die sich die Tätigkeit des Klägers bezieht, haben ein Bauvolumen von jährlich etwa 50 bis 60 Millionen DM. Dabei handelt es sich um Sonderbauten von hohem Schwierigkeitsgrad infolge der verschiedenartigen Anforderungen an den technischen Ausbau für Lehre und Forschung. Für Baumaßnahmen mit einem finanziellen Aufwand von 334,4 Millionen DM hat der Kläger 99 Verträge in 18 verschiedenen Fachbereichen ausgearbeitet bei einem Honoraraufwand von über 12 Millionen DM für 16 Bauobjekte. Für die Ausarbeitung der Verträge galten bis zum 12. März 1974 Richtlinien in einer Dienstanweisung. Seitdem gelten aufgrund eines Erlasses des Finanzministers des beklagten Landes die "Richtlinien der Staatlichen Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Mitwirkung freiberuflich Tätiger (RifT)"; diese sehen u.a. vor, daß in jedem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Bauamt ein Vertragssachbearbeiter zu bestellen ist, "der bei allen Vertragsangelegenheiten der freiberuflich Tätigen und Fachfirmen verantwortlich zu beteiligen ist." Bei der Ausarbeitung der Verträge benutzt der Kläger Muster. Bis zum 12. März 1974 gab es nur für Architektenverträge derartige Muster; hingegen gab es keine Muster für die folgenden Fachgebiete: Verkehrsplanung, Vermessung, Fassadenkonstruktion, Sonderkonstruktion, Netzplantechnik, elektronische Bauabrechnung, Akustik, Bauphysik, Tageslichttechnik, Möblierung, Farbgestaltung, Ernährungswissenschaft sowie für Künstler. Seit der Einführung der neuen Richtlinien gibt es für Verträge aller Art Vertragsmuster mit entsprechenden Hinweisen.

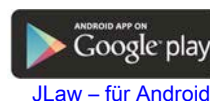
Aufgabe des Klägers war und ist es, die Verträge zu entwerfen und beim Vorliegen von Vertragsmustern diese durch Ergänzungen, Streichungen und Abänderungen auf den konkreten Einzelfall abzustimmen. Er stellt für jedes einzelne Fachgebiet einen Vertrag auf, wobei zunächst die für jeden Bau unterschiedlichen Einzelleistungen festzusetzen sind. Sodann stimmt er die von ihm aufgestellten Leistungsbilder mit dem Planungsleiter bzw. dem Baubetreuer ab. Anschließend ermittelt er je nach dem Schwierigkeitsgrad des Baus die Bauklassen und entsprechend dem jeweiligen Leistungsbild die Teilungssätze. Dabei verwendet er die Gebührenordnung für Architekten (GOA) und die Leistungs- und Honorarordnung der Ingenieure (LHO). In Einzelfällen nimmt der Kläger eine Abstimmung mit den Referenten der Bauabteilung der Oberfinanzdirektion vor. Die in dieser Weise ausgearbeiteten Verträge leitet er den Architekten, Ingenieuren und Fachfirmen zur Stellungnahme zu. Bei unterschiedlichen Auffassungen über den Schwierigkeitsgrad wird der Planungsleiter oder der Referent bei der Oberfinanzdirektion eingeschaltet, um die rein bauliche Beurteilung klarzustellen.

Der Kläger vereinbart mit den freiberuflich Tätigen auch die Nebenkosten nach Einzelansätzen oder Pauschalen. Hierbei handelt es sich um Kosten für anzufertigende Modelle,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Vervielfältigungen, Post- und Fernmeldegebühren, Reisen, Fahrten und Auslösungen; auch diese Kostenansätze sind erheblich. Zum Schluß setzt der Kläger die Höhe der erforderlichen Haftpflichtversicherung fest, wobei jeweils die Herstellungskosten maßgeblich sind. Sodann wird der Vertragsentwurf der Oberfinanzdirektion und in Einzelfällen auch dem Finanzministerium zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt. Dies galt bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinien nur bei Vergütungen von mehr als 10.000,-- DM, während die neuen Richtlinien hierbei nach Vertragsart und Vergütung differenzieren. Darauf schließt das Bauamt den Vertrag in eigener Zuständigkeit ab. Dabei zeichnet der Kläger für sachliche und rechnerische Richtigkeit, während der Amtsvorstand den Vertrag unterschreibt. Häufig hat der Kläger Nachtragsverträge zu fertigen, insbesondere bei späteren Umlanungen. Dabei bleibt die Verantwortung häufig allein beim Bauamt. Nach Abschluß der Verträge hat der Kläger deren Abwicklung zu überwachen und bei Auslegungsschwierigkeiten die entsprechenden Verhandlungen mit den Betroffenen zu führen. Abschlagszahlungen an die freiberuflich Tätigen und deren Schlußrechnungen prüft er bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen. Den Schlußrechnungen fügt er eine für den Rechnungshof prüffähige Aufschlüsselung der anrechnungsfähigen Herstellungskosten bei. Wenn, z.B. bei eintretenden Schäden, das Rechtsreferat eingeschaltet wird, reicht der Kläger Vorschläge ein. Seit dem 17. Mai 1973 ist er Mitglied eines Ausschusses zur Vereinheitlichung des Vertragswesens und zur Auswertung von Erfahrungen auf dem Gebiete des Bauwesens, dem auch Beamte des Finanzministeriums und der Oberfinanzdirektion angehören. Die Aufgaben des Klägers im Vertragswesen füllen 60 bis 75 v. H. seiner Gesamtarbeitszeit aus.

Dem Kläger obliegt außerdem noch die Aufstellung der Vermögensübersicht und der Friedensneubauwerte zum Staatshaushaltsplan, in der Registratur die Führung der Gebäude-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

kartei und Gebäudeakten sowie bei der Gebäudebrandversicherung die Anmeldung und Mitarbeit bei der Einschätzung, ferner die Prüfung der Einschätzungen sowie die Schadensbearbeitung.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Juni 1971 Vergütung nach der VergGr. IV a und hilfsweise Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen. Er hat die Auffassung vertreten, seine für die tarifliche Mindestvergütung maßgebliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Vertragswesens entspreche den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1, mindestens jedoch denen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1. Das ergebe sich aus der Schwierigkeit und Bedeutung seines Aufgabenkreises und insbesondere aus der hohen Verantwortung, die er zu tragen habe. Berücksichtigt werden müsse die Anzahl und der Umfang der von ihm abgeschlossenen Verträge, der hohe Honoraraufwand, die Vielseitigkeit der gestellten Anforderungen sowie die gebotene Rücksichtnahme auf die speziellen Belange von 18 verschiedenen Fachbereichen. Er benötige erhebliche Verwaltungs- und Rechtskenntnisse, aber auch technische Fachkenntnisse. Er verfüge über einen beträchtlichen eigenen Ermessensspielraum und arbeite völlig selbständig. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Juni 1971 in die VergGr. IV a "einzugruppieren" und

hilfsweise den Kläger vom gleichen Zeitpunkt an in die VergGr. IV b BAT "einzugruppieren".

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, normalerweise seien Vertragssachbearbeiter in die VergGr. V c BAT einzugruppieren. Der außergewöhnliche Charakter der Tätigkeit des Klägers werde bereits dadurch honoriert, daß ihm ausnahmsweise Vergütung nach der VergGr. V b BAT gezahlt werde. Weitere qualifizierende tarifliche Tätigkeitsmerkmale erfülle der Kläger jedoch nicht. Er handle weder bei dem Abschluß und der Gestaltung noch bei der Abwicklung der Verträge völlig selbständig. Beim Auftreten

- 6 -



- 6 -

größerer Schwierigkeiten habe er sich mit dem Vertragsreferat der Oberfinanzdirektion in Verbindung zu setzen. Berücksichtigt werden müsse auch, daß zahlreiche vom Kläger entworfene Verträge der Zustimmung der Oberfinanzdirektion oder gar des Finanzministeriums bedürften. Dort würden dann die Vertragsentwürfe auch unter allen in Betracht kommenden technischen und juristischen Gesichtspunkten geprüft. Da der Kläger nur eine Mitverantwortung trage, sei sein Ermessensspielraum beschränkt.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Hilfsantrag des Klägers erkannt, seinen Hauptantrag abgewiesen und den Streitwert auf 39.792,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und den Streitwert neu auf 16.344,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen gegen den noch streitbefangenen ursprünglichen Hilfsantrag des Klägers gerichteten Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

- Die Revision ist nicht begründet.

Zwar ist der vom Kläger gestellte, jetzt noch rechts-
hängige Klageantrag
"festzustellen

.....

den Kläger ab 1. 6. 1971 an Stelle von V b in
die Vergütungsgruppe IV b BAT einzugruppieren"

seinem bloßen Wortlaute nach auf eine bestimmte "Eingruppierung" gerichtet, wenngleich "Höhergruppierung" gemeint ist (vgl. § 23 BAT). Bei Heranziehung auch des Sachvorbringens des Klägers ist jedoch unter Anwendung der Rechtsgrundsätze des § 133 BGB sein Klagebegehren dahin auszulegen, daß der Kläger in Wirklichkeit eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen sogenannten Ein-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gruppierungsfeststellungsklagen hat erheben wollen, deren sämtliche nach der Senatsrechtsprechung gestellten Erfordernisse und prozessualen Voraussetzungen nach § 256 ZPO erfüllt sind (vgl. die Urteile des Senats vom 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 -, „demnächst_7 AP Nr. 12 zu § 23 a BAT und 12. Februar 1975 - 4 AZR 219/74 -, „demnächst_7 AP Nr. 83 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 70, 69, 59 und 56 zu §§ 22, 23 BAT, AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte sowie AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn).

Zwar hat das Arbeitsgericht zutreffend erkannt, daß der Kläger in Wahrheit mit der Klage die tarifliche Mindestvergütung nach den VergGruppen IV a und IV b BAT beansprucht hat und demgemäß auch eine Verpflichtung des beklagten Landes ausgesprochen, den Kläger vom 1. Juni 1971 an "nach der VergGr. IV b BAT zu vergüten". Wenn das Arbeitsgericht jedoch daneben noch eine Verpflichtung des beklagten Landes dahin ausspricht, den Kläger auch von dem vorbezeichneten Zeitpunkt an "nach der VergGr. IV b BAT höherzugruppieren", so entspricht dieser Teil seines Urteilstenors aus den ausgeführten Gründen jedenfalls nicht dem klägerischen Begehren. Abgesehen davon wäre eine dementsprechende Verurteilung auch unabhängig davon, welche tarifliche Mindestvergütung dem Kläger zusteht, deswegen ausgeschlossen, weil es nach den §§ 22, 23 BAT einen tariflichen Anspruch, der sich unmittelbar auf eine bestimmte Eingruppierung oder Höhergruppierung richtet, nicht gibt; nach dem BAT bestimmt sich vielmehr die tarifliche Mindestvergütung des einzelnen Angestellten allein nach seiner auszuübenden Tätigkeit (vgl. BAG 8, 333 „336_7 = AP Nr. 56 zu § 3 TOA sowie BAG AP Nr. 53 zu §§ 22, 23 BAT). Die vom Arbeitsgericht ausgesprochene und vom Landesarbeitsgericht aufrechterhaltene Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes, den Kläger ab 1. Juni 1971 auch "nach VergGr. IV b BAT einzugruppieren", kann daher keinen Bestand haben; insoweit ist das arbeitsgerichtliche Urteil dem wirklichen Klagebegehren entsprechend zu berichtigen.

- 8 -



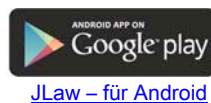
- 8 -

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß aufgrund der Zugehörigkeit des Klägers zur Deutschen Angestellten-Gewerkschaft zwischen den Parteien der BAT sowie dessen Anlage 1 a bis zum 31. Dezember 1969 als unabdingbar wirkendes Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 TVG) gegolten und nach diesem Zeitpunkt als nachwirkendes Recht gemäß § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten haben (vgl. Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/74 -, „demnächst_7 AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß infolge des Ablaufes des BAT aufgrund seiner Kündigung zum 31. Dezember 1969 mit dem Kläger auch durch einzelvertragliche Vereinbarung eine "andere Abmachung" im Sinne von § 4 Abs. 5 TVG hätte getroffen werden können, die der Kläger gegen sich hätte gelten lassen müssen (vgl. das zuvor zitierte Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/75 - mit weiteren Nachweisen). Dennoch geht diese Einwendung der Revision vorliegend fehl, weil mit dem Kläger nach dem 31. Dezember 1969 unstreitig eine derartige vertragliche Vereinbarung überhaupt nicht getroffen worden ist. Bis zum 31. Dezember 1969 kam es demgegenüber im Gegensatz zur Rechtsauffassung des beklagten Landes, weil bis dahin der BAT und dessen Anlage 1 a noch als unabdingbar wirkendes Tarifrecht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gegolten haben, allein darauf an, ob der Kläger mit seiner überwiegend auszuübenden Tätigkeit die Merkmale der Vergütungsgruppe V b BAT erfüllte, worüber zwischen den Parteien Übereinstimmung besteht. Das beklagte Land kann sich daher dem Klagebegehren gegenüber nicht darauf berufen, daß dem Kläger ab 1. Oktober 1969 Vergütung nach der VergGr. V b BAT gezahlt und möglicherweise mit ihm darüber eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist, denn letztere wäre allenfalls dann rechtserheblich, wenn damit eine für den Kläger im Verhältnis zur tariflichen Mindestvergütung günstigere Vergütung vereinbart worden wäre (§ 4 Abs. 3 TVG); das ist jedoch nach dem übereinstimmenden Vortrag beider Parteien gerade nicht der Fall.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Im Rahmen des ihm insoweit zukommenden Beurteilungsspielraumes bewertet das Landesarbeitsgericht nach der Regel der §§ 22, 23 BAT nur die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers auf dem Gebiete des Vertragswesens nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen (vgl. Urteil des Senats vom 22. Oktober 1975 - 4 AZR 501/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT). Demgegenüber erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

Obwohl der Kläger unstreitig zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiete des Vertragswesens, wie es bei einem Angestellten in einem Universitätsbauamt naheliegt, auch gewisse bautechnische Fachkenntnisse benötigt, betrachtet ihn das Landesarbeitsgericht dennoch in Übereinstimmung mit beiden Parteien mit Recht als Verwaltungsangestellten, wobei es im Ergebnis zutreffend darauf abstellt, daß als technische Angestellte im Sinne der Anlage 1 a zum BAT nur solche Angestellten anzusehen sind, deren Tätigkeit in erster Linie technische Fachkenntnisse bzw. eine technische Ausbildung erfordert und deren Aufgaben nach ihrer Art, ihrer Zweckbestimmung und der Verwaltungsübung technischen Charakter haben (vgl. die Urteile des Senats vom 26. Februar 1975 - 4 AZR 225/74 -, [demnächst] AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT, 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 -, [demnächst] AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT, 18. September 1974 - 4 AZR 566/73 -, [demnächst] AP Nr. 80 zu §§ 22, 23 BAT sowie 28. August 1974 - 4 AZR 446/73 -, [demnächst] AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT, auch BAG AP Nr. 1 zu § 22 MTB II SV 2 a). Diese Voraussetzungen liegen ersichtlich beim Kläger nicht vor, da er nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts und bei der Parteien ganz überwiegend Rechts- und Verwaltungskenntnisse und keine technischen Fachkenntnisse anzuwenden hat. Auch nach Art, Zweckbestimmung und Verwaltungsübung ist die Tätigkeit des Klägers trotz eines gewissen technischen Bezuges als Verwaltungstätigkeit anzusehen.

- 10 -



- 10 -

Der Kläger verlangt nur noch Vergütung nach der VergGr. IV b BAT, wovon, wie das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler annimmt, lediglich die Fallgruppe 1 in Betracht kommt, wonach zu vergüten sind

"Angestellte....., die sich aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben."

Danach muß der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler annimmt, zunächst die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 und darüber hinaus die qualifizierenden Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 erfüllen (vgl. Urteile des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, „demnächst“ AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT, 28. August 1974 - 4 AZR 446/73 -, „demnächst“ AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT sowie 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, „demnächst“ AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). In rechtsfehlerfreier Weise hat das Landesarbeitsgericht nach den aufgezeigten Rechtsgrundsätzen unter Berücksichtigung der Senatsrechtsprechung und zutreffender Abgrenzung der Begriffe der gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse sowie der selbständigen Leistungen beim Kläger die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 bejaht. Mit Recht hat dabei das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung auch die vom Kläger mitanzuwendenden bautechnischen Fachkenntnisse berücksichtigt (vgl. die Urteile des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, „demnächst“ AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG AP Nr. 48 und 49 zu §§ 22, 23 BAT, auch BAG AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Bei der weiteren Prüfung der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Begriff der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" aus, wobei es mit Recht und ebenfalls in Übereinstimmung mit der

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtsprechung des Senats als mögliche Gründe für das tariflich geforderte Maß an Verantwortung z.B. die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, ideelle oder materielle Belange des Dienstherrn, Gründe im Behördenapparat sowie die Auswirkungen der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter nennt (vgl. Urteil des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, demnächst AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT, im Anschluß an BAG 7, 64 69 ff. = AP Nr. 45 zu § 3 TOA; BAG 12, 36 40 = AP Nr. 81 zu § 3 TOA sowie BAG AP Nr. 112 zu § 3 TOA). Dabei berücksichtigt das Landesarbeitsgericht auch zutreffend, daß entgegen der Auffassung des beklagten Landes der Kläger keineswegs die alleinige Verantwortung tragen muß, sondern daß insoweit auch eine Mitverantwortung ausreicht (vgl. BAG AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG 12, 36 42 = AP Nr. 81 zu § 3 TOA).

In seinen diesbezüglichen einleitenden Ausführungen nennt das Landesarbeitsgericht freilich auch die Ausführung besonders schwieriger Aufgaben als Grund für die Annahme einer "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1, ohne daß dies von der Revision angesprochen wird. Damit werden an sich zu strenge Anforderungen gestellt, denn die Schwierigkeit der Tätigkeit erscheint als selbständiges und besonderer Überprüfung bedürftiges tarifliches Tätigkeitsmerkmal erst in der nächsthöheren VergGruppe IV a BAT Fallgruppe 1 (vgl. BAG AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 112 zu § 3 TOA). Auf diesem Fehler beruht die angefochtene Entscheidung jedoch nicht, denn das Landesarbeitsgericht stellt bei der Subsumtion des Sachverhalts in keiner Weise auf den Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit des Klägers ab. Entgegen der Auffassung der Revision ist damit das Landesarbeitsgericht doch vom richtigen Rechtsbegriff ausgegangen.



Im Gegensatz zur Auffassung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion den zutreffenden Rechtsbegriff der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" auch nicht wieder aufgegeben. In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender und überzeugender Weise begründet es vielmehr im einzelnen u.a. mit der Höhe des Bauvolumens, der Höhe der Honoraraufwendungen, der Vielfalt der abzuschließenden Verträge, dem weitgehenden Fehlen von Musterverträgen und dem Umstand, daß der Leiter des Universitätsbauamtes die Verträge nur oberflächlich überprüfen kann, in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes das Vorliegen einer "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" beim Kläger. Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht dabei auch darauf hin, daß allein aus der Verwendung von Formularen im Gegensatz zur Auffassung des beklagten Landes nicht der Schluß zu ziehen ist, daß deswegen die Tätigkeit des Klägers als besonders verantwortungsvolle im tariflichen Sinne ausscheidet (vgl. BAG AP Nr. 60 zu § 3 TOA). Im übrigen handelt es sich bei der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" um einen allgemeinen (sogenannten unbestimmten) Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte von dem Revisionsgericht nur insoweit überprüfbar ist, ob der Rechtsbegriff verkannt, bei der Subsumtion gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden oder die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG AP Nr. 69 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG 22, 247 $\angle$ 250 $\angle$ = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG 4, 152 $\angle$ 155 $\angle$ = AP Nr. 18 zu § 3 TOA; BAG 6, 317 $\angle$ 319 $\angle$ = AP Nr. 41 zu § 3 TOA).

Ihren mehrfach erhobenen Vorwurf, das Landesarbeitsgericht habe bei der Subsumtion gegen die Denkgesetze verstoßen, vermochte die Revision indessen, und zwar auch in der mündlichen Verhandlung, nicht zu substantiieren. Versteht man unter den Denkgesetzen alles das, was die Logik



an allgemein anerkannten und bewährten Regeln für die Bildung von Begriffen und Schlüssen darbietet, so ist jedenfalls ein Verstoß dagegen vorliegend weder ersichtlich noch substantiiert gerügt.

Die Revision verkennt weiterhin, daß die besondere Verantwortlichkeit der Tätigkeit des Klägers mit dem Landesarbeitsgericht und nach der zitierten Rechtsprechung des Senats gerade aus den bedeutsamen materiellen Belangen des Dienstherrn, die durch sie berührt werden, hergeleitet werden kann. Entgegen den Ausführungen des beklagten Landes in der Revision ist auch rechtsunerheblich, daß die Vertragsentwürfe des Klägers sowohl unter technischen als auch unter rechtlichen Gesichtspunkten je nach den Umständen des Falles noch durch die Oberfinanzdirektion oder das Finanzministerium überprüft werden. Derartige Überprüfungen, die in allen Verwaltungen üblich und auch notwendig sind, ändern nämlich nichts an der nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen ausreichenden Mitverantwortung des Klägers, die gerade vorliegend nach den gründlichen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sogar recht erheblich ist. Auch die Verwendung von Gebührentabellen steht im Gegensatz zur Auffassung des beklagten Landes der Annahme einer besonders verantwortungsvollen Tätigkeit beim Kläger keineswegs entgegen, zumal sich nach aller Erfahrung gerade auch bei der Benutzung derartiger Tabellen, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, schwierige Auslegungs- und Subsumtionsprobleme ergeben können. Eine "herausragende Verantwortung" und einen "außerordentlichen Ermessensspielraum", die die Revision fordert, verlangen die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 ohnehin nicht.

Die Revision kann schließlich auch nicht erfolgreich einwenden, der Grundsatz, daß aus den Auswirkungen der Tätigkeit eines Angestellten der öffentlichen Verwaltung auf die Belange Dritter die besondere Verantwortlichkeit der Tätigkeit des Angestellten im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 hergeleitet werden könne, sei jedenfalls dann unanwendbar, wenn die "Dritten" privatrechtliche Vertragskontrahenten einer Körperschaft des öffentlichen



- 14 -

Rechts - wie vorliegend des beklagten Landes - seien und diese demgemäß ihre Belange selbst zu wahren hätten. An dieser Einwendung ist zutreffend, daß innerhalb der reinen Hoheitsverwaltung im Rahmen eines Subordinationsverhältnisses bindend und befehlend in die Rechtsposition des einzelnen Staatsbürgers eingegriffen wird und sich insoweit aus den Auswirkungen der Maßnahmen der betreffenden Angestellten der öffentlichen Verwaltung auf die Lebensverhältnisse der betroffenen Staatsbürger die besondere Verantwortlichkeit der Tätigkeit dieser Angestellten meist deutlich und für jedermann erkennbar ergibt. Die tariflichen Tätigkeitsmerkmale beschränken jedoch besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 gerade nicht auf Angestellte mit Aufgaben im Bereiche der Hoheitsverwaltung und der entsprechenden Behörden. Zudem können, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, durch die Handlungen von Angestellten der Verwaltung im rein fiskalisch-privatrechtlichen Bereiche aufgrund ihrer besonderen Sachkenntnis und des Monopolcharakters bestimmter staatlicher Unternehmungen (etwa der Bundesbahn, § 453 HGB) oder Vergabestellen gerade auch die Belange der mit der öffentlichen Hand privatrechtlich kontrahierenden Vertragsparteien nachdrücklich beeinflußt werden. Schließlich wird die öffentliche Hand in gewissen Bereichen, etwa bei der Wasserversorgung, im Verhältnis zum Bürger sowohl öffentlichrechtlich als auch privatrechtlich tätig (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, 10. Aufl., S. 416), so daß es auch im Hinblick darauf gerechtfertigt und geboten erscheint, als "Dritte", deren Belange durch die Tätigkeit eines Angestellten der öffentlichen Verwaltung berührt werden können, grundsätzlich auch deren privatvertragliche Kontrahenten anzuerkennen. Eine andere Beurteilung würde dem Sinn und Zweck der tariflichen Tätigkeitsmerkmale widersprechen.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Abschließend führt das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen noch aus, das gewonnene Ergebnis werde durch die "Auffassung der beteiligten Berufskreise" insofern bestätigt, als nach den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen in den Oberfinanzdirektionsbezirken die Aufgaben der Vertragssachbearbeiter regelmäßig von Regierungsbauamtmännern und sogar Beamten des höheren Dienstes erledigt würden. Zwar kann bei der Auslegung sogenannter unbestimmter Rechtsbegriffe - wie vorliegend der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" - unterstützend, gleichsam im Sinne einer "Probe aufs Exempel", auch die "Anschauung der beteiligten Berufskreise" berücksichtigt werden (vgl. BAG 18, 278 [284] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung, auch BAG 9, 47 [52] = AP Nr. 59 zu § 3 TOA sowie BAG 7, 125 [132] = AP Nr. 46 zu § 3 TOA). Dabei ist jedoch aus mehreren Gründen, wie der Senat bereits in den zuvor bezeichneten Entscheidungen zum Ausdruck gebracht hat, große Vorsicht geboten. Einmal ist nämlich zu berücksichtigen, daß, wie der Senat insbesondere in der zitierten Entscheidung BAG 9, 47 = AP Nr. 59 zu § 3 TOA hervorgehoben hat, die Anschauung der beteiligten Berufskreise - wie etwa auch eine praktische Tarifübung - im Widerspruch zu der nach dem in erster Linie maßgeblichen Tarifwortlaut vorgenommenen Tarifauslegung stehen kann. Ist das aber der Fall, so ist die "Auffassung der beteiligten Berufskreise" jedenfalls unmaßgeblich. Sie kommt zudem nur für tarifliche Begriffe in Betracht (vgl. auch dazu die zuletzt bezeichnete Entscheidung des Senats) und kann deswegen im Gegensatz zur Meinung des Landesarbeitsgerichts grundsätzlich nicht zu Vergleichen zwischen dem Tarifrecht des BAT und dem davon im Kern wesensverschiedenen Beamtenrecht herangezogen werden; die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT nehmen nämlich, soweit das nicht ausnahmsweise im Einzelfall ausdrücklich geschieht, auf beamten- und besoldungsrechtliche Vorschriften keinen Bezug, weswegen auch Vergleiche zwischen den Aufgaben und der Vergütung der Beamten und Angestellten bei der Ermittlung der zutreffenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



tariflichen Mindestvergütung nach dem BAT nicht ange-
stellt werden dürfen (vgl. das Urteil des Senats vom
22. Oktober 1975 - 4 AZR 501/74 -, zur Veröffentlichung
im Nachschlagewerk vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).
Im Gegensatz zu den Ausführungen des Landesarbeitsge-
richts kommt es auch nicht darauf an, wie der Ministe-
rialrat Dr. B die Tätigkeit des Klägers beur-
teilt. Auf den aufgezeigten fehlerhaften Rechtsausfüh-
rungen beruht jedoch, wie das Landesarbeitsgericht selbst
deutlich hervorhebt, die angefochtene Entscheidung nicht.
Es handelt sich dabei vielmehr um im Ergebnis unerheb-
liche Hilfserwägungen, die daher auch einer Entschei-
dung nach dem noch rechtshängigen Klageantrag nicht ent-
gegenstehen.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt das be-
klagte Land nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann

Bahr

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)